

Aktionsgruppe Untergiesing e.V.

Errichtung der Satzung am 01. August 2011 in München

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsgruppe Untergiesing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege in Untergiesing.
2. Der Verein widmet sich dem Schutz der natürlich und geschichtlich gewordenen Eigenart Untergiesings und dem Erhalt von Grünflächen mit Baumbestand. Dies wird verwirklicht durch:
 - I. Informations-Veranstaltungen zur Geschichte Untergiesings, seiner Baudenkmäler und Landschaftsschutzgebiete.
 - II. Erstellung und Pflege eines Internetauftrittes zum Leben und zur geschichtlichen Veränderung Untergiesings sowie aktueller Information zu Terminen oder Veranstaltungen.
 - III. Dokumentation von Veränderungen am Ortsbild.
 - IV. Erhalt der Eigenart Untergiesings in Kooperation mit dem Bezirksausschuss, sonst tätigen Vereinen und Initiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck satzungsgemäß zu fördern.

2. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke oder das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform einzureichen. Die Aufnahme in den Verein wird ebenso schriftlich bestätigt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung wird dem Antragsteller ein einmaliges Einspruchsrecht eingeräumt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich und vollumfänglich zu bezahlen.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Bemühen des Vereins zu folgen, die Mitgliederverwaltung aufwandsarm zu gestalten. Dies geschieht insbesondere durch die unverzügliche Mitteilung bei Änderungen von Mitgliedsdaten, die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren für das Beitragsinkasso, sowie durch die akzeptierte Nutzung elektronischer Medien zum Zweck der Einladung zu Mitgliederversammlungen durch den Vorstand, sowie des Informationsaustausches. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Antragsformular aufgeführt, er ist bis zum 15. des zweiten Monats im Jahr bzw. bei Eintritt zu begleichen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
8. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder eine grobe Satzungsverletzung begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand in Textform einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Der Rechtsweg ist offen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben (Ausnahme siehe Ziffer 3.).
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Einzelne Mitglieder können von der Beitragspflicht ausgenommen werden (z. B. Ehrenmitglieder). Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Seine Organe sind:
 - I. Der Vorstand
 - II. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
7. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein auf Vorstandsbeschluss.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung

vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.

- Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden (Geld- und Sachspenden) aufgebracht.
- Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch Beschluss des Vorstandes vom Schatzmeister geleistet werden.
- Die mit Zustimmung einer der beiden Vorsitzenden hin getätigten Aufwendungen im Sinne des Vereinszweckes für Material, Mieten, Postwertzeichen, Fahrkosten, Tagegelder u.ä. werden durch den Schatzmeister erstattet.
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer entsprechend der Vorstandschaft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Sitzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale, bis 500 € steuerfrei möglich) ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über die Vergütung nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird. Sie muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
 4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 6. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit zusätzlich vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Bei Vorstandswahlen sind sowohl die Einzel-, als auch die Sammelabstimmung zulässig. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Münchner Tafel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.